OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551018/6/KLe

Datum:
Linz, 23. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Lederer über die Beschwerde von Mag. N W, X, X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Oktober 2016, GZ: ForstR10-105-29-2015, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als auf dem nordöstlichen Teil der Teilfläche 3 des Grundstückes Nr. X, KG X (zwischen der Teilfläche 2 und der Grenze der Benutzungsart „Wald"), Wald im Ausmaß von 260 m² festgestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Oktober 2016, GZ: ForstR10-105-29-2015, wurde gemäß § 5 Abs. 2 2. Satz Forstgesetz 1975 festgestellt, dass die Teilfläche 3 des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 801 m², die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 60 m² sowie die Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 150 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Diese Flächen sind in der angeschlossenen Vermessungsurkunde der X & Partner ZT KG, GZ. X vom 2.6.2015, dargestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass es sich bei den gegenständlichen Teilflächen nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handle, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird ausgeführt:
„1. Zum Sachverhalt:
Mit Antrag vom 15.01.2016 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, dass sie die Übertragung des Grundstückes X laut Teilungsausweis vom 02.06.2015 im Ausmaß von 1.011 m² beabsichtige. Hinsichtlich dieses Grundstückes ist grundbücherlich zum Teil die Benützungsart ‚Wald' eingetragen. Die Beschwerdeführerin beantragte daher eine Erklärung nach § 15 Forstgesetz, wonach es sich bei dem von der Teilung bzw. der Übertragung betroffenen Grundstücke nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Diesbezüglich verwies die Beschwerdeführerin darauf, dass das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan der Gemeinde X die Widmung Grünland/Erholungsfläche Parkanlage aufweist. Nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz handelt es sich bei dem Grundstück daher weder um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück noch um ein Baugrundstück. Die Nutzung des gegenständlichen Grundstückes ist zumindest seit den 1960er-Jahren dokumentiert und wird als Erholungsfläche bzw. Badeplatz verwendet. Eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundstückes liegt seit mindestens 60 Jahren nicht vor. Die Grünflächen wurden lediglich regelmäßig gemäht und zu Bade- und Freizeitzwecken benützt. Aufgrund des vorhandenen Seezuganges, der Steganlagen, den angelegten Weg, den unmittelbar angrenzenden Sportanlagen samt Gebäuden sowie aufgrund der sonstigen Beschaffenheit des Grundstückes, weist dieses einen parkähnlichen Charakter auf.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.02.2016 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass der Amtssachverständige, Dipl.-Ing. L, ein negatives Gutachten abgegeben habe und die Behörde beabsichtige, den Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen. Mit Stellungnahme vom 19.02.2016 verwies die Beschwerdeführerin daher nochmals darauf, dass die gesamte gegenständliche Fläche nie als Wald genützt worden ist. Darüber hinaus verwies die Beschwerdeführerin darauf, dass selbst wenn unter Zusammenrechnung sämtlicher betroffener Grundstücke eine Fläche von mindestens 1.000 m² mit einer Breite von mindestens 10 Meter an Baumwuchs vorhanden sein

sollte, diese nie forstlich genützt wurde und auch nicht im erforderlichen Ausmaß von 3/10 der Gesamtfläche überdeckt bestockt ist.
Trotz der von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen hielt der Amtssachverständige an seinem Gutachten fest und verwies lediglich darauf, dass selbst im Falle, dass eine Waldfläche bislang nicht vorhanden gewesen sei, eine Neubewaldung dann gegeben sei, wenn das Grundstück der natürlichen Verjüngung überlassen wird. Diesbezüglich hat der Sachverständige jedoch keinerlei Feststellungen hinsichtlich der Höhe des vorhandenen Bewuchses getroffen.
Mit Stellungnahme vom 24.08.2016 verwies die Beschwerdeführerin darauf, dass gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ForstG von einer Neubewaldung nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Naturverjüngung eine Überschirmung von 5/10 der Fläche mit einem Baumwuchs von mindestens 3 Metern Höhe aufweist und diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Darüber hinaus verwies die Beschwerdeführerin neuerlich darauf, dass der Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 ForstG zur Anwendung gelangt, zumal eine ‚andere als forstliche Nutzung' jahrelang dokumentiert werden kann und die erforderliche Überschirmung des Grundstückes nicht vorliegt. Die Beschwerdeführerin verwies im Rahmen ihrer Stellungnahme auch darauf, dass bereits aufgrund der vorliegenden Lichtbilder erkennbar ist, dass lediglich eine ‚Verbuschung' vorliegt, die keinesfalls die geforderte Höhe von mindestens 3 Metern erreicht.
Mit Stellungnahme vom 02.09.2016 verwies der Amtssachverständige lediglich lapidar darauf, dass die gegenständlichen Flächen seit bereits mehr als 10 Jahren Wald seien und der dominierende Baumbestand eine Überschirmung von über 5/10 und eine Höhe von über 3 Metern aufweisen würden. Nähere Ausführungen zur Ausgestaltung des vorhandenen Bewuchses wurden vom Sachverständigen nicht getätigt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.10.2016 wurde festgestellt, dass die Teilfläche 3 des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 801 m², die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. X, KG X, im Ausmaß von 60 m² sowie die Teilfläche 1 des Grundstücke Nr. X, KG X, im Ausmaß von 150 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
Begründend verweist die belangte Behörde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen und übernahm hierbei diese 1:1 ohne eine eigenständige rechtliche Begründung vorzunehmen.

2. Beschwerdegründe:
Der angefochtene Bescheid erweist sich aus den nachstehenden Gründen als rechtswidrig:

2.1. Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Die belangte Behörde verweist auf Seite 4 des gegenständlichen Bescheides auf die Bestimmung des § 1a Abs. 1 ForstG, wonach bestockte Grundflächen mit einer Fläche von mindestens 1.000m² und einer durchschnittlichen Breite von 10m als Wald im Sinne des ForstG anzusehen sind. Hiebei unterlässt es die belangte Behörde Feststellungen dazu zu treffen, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen. Der auf Seite 3 des bekämpften Bescheids angeführte Verweis, dass es sich nach Meinung des Amtssachverständigen in der Natur um Wald handle, vermag entsprechende Feststellungen der Behörde nicht zu ersetzen.
Ungeachtet dieser fehlenden Feststellungen/Begründung verabsäumt es die belangte Behörde auch die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen in Bezug auf die Ausnahmetatbestände des § 1a Abs. 4 ForstG festzustellen bzw. einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Die belangte Behörde begnügt sich stattdessen erneut damit, die

gesetzlichen Voraussetzungen zu zitieren, ohne eine ordnungsgemäße Subsumtion vorzunehmen.
Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes des § 1a Abs. 4 lit a ForstG hätte die belangte Behörde jedenfalls das Alter der vorhandenen Bäume eruieren und feststellen müssen. Entsprechende Ausführungen lassen sich dem bekämpften Bescheid jedoch nicht entnehmen, sodass eine ordnungsgemäße rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Fläche in Bezug auf diesen Ausnahmetatbestand nicht möglich ist.
Darüber hinaus übernimmt die belangte Behörde lediglich die Aussagen des Amtssachverständigen, ohne diese einer eigenständigen rechtlichen Würdigung zu unterziehen und geht dabei mit keinem Wort auf die Widersprüchlichen Angaben des Sachverständigen in Bezug auf die Überschirmung der gegenständlichen Fläche ein. So hat der Amtssachverständige zum einen ursprünglich angegeben, dass eine Überschirmung von 8,4% vorliegen würde, um sodann in einer weiteren Stellungnahme darauf zu verweisen, dass eine Überschirmung von über 3/10 bzw. 5/10 vorliegen würde. Eine nähere Konkretisierung der tatsächlich vorhandenen Überschirmung lässt sich weder den Stellungnahmen des Amtssachverständigen noch dem bekämpften Bescheid entnehmen.
Aufgrund des Umstandes, dass der Überschirmungsgrad der gegenständliche Fläche ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung ist, hätte die belangte Behörde auch von Amts wegen weitere Erhebungen durchführen bzw. einen weiteren Sachverständigen mit Befundung und Gutachtenserstellung beauftragen müssen, um konkrete Feststellungen zur vorhanden Überschirmung treffen zu können. Durch das Unterlassen dieser Erhebung hat die belangte Behörde gegen ihre Verpflichtung zur materiellen Wahrheitserforschung verstoßen.
Die Beschwerdeführerin beantragt daher die Einholung eines ergänzenden forsttechnischen Sachverständigengutachtens sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheins zum Beweis dafür, dass die gegenständlichen Flächen eine Überschirmung von unter 3/10 bzw. 5/10 aufweisen und der vorhandene Baumbestand nicht als Wald iSd ForstG anzusehen ist

2.2. Zur Rechtswidrigkeit des Inhaltes:
Selbst wenn das Landesverwaltungsgericht der Ansicht sein sollte, dass das gegenständliche Grundstück eine zusammenhängende bestockte Fläche von mindestens 1000m² und mindestens 10m breite aufweist und der Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 lit. a ForstG nicht zur Anwendung gelangt, so scheitert eine Qualifizierung als Wald iSd ForstG daran, dass die gegenständliche Fläche infolge ihres parkmäßigen Aufbaus überwiegend anderen Zwecken als Zwecken der Waldwirtschaft dient und der vorhandene Bewuchs daher unter den Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 lit. b ForstG fällt.
Augenscheinlich dient die gegenständliche Fläche der Erholung und Freizeitgestaltung. So hat die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Stellungnahmen - und damit im Rahmen ihre Parteigehörs - mehrfach darauf verwiesen, dass die gegenständliche Fläche seit Jahrzehnten regelmäßig zu Bade- und Freizeitzwecken genützt wird und dementsprechend die vorhandene Wiese regelmäßig gemäht wird. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin auch mehrfach darauf verwiesen, dass sich aufgrund des vorhandenen Seezuganges, der errichteten Steganlagen sowie der angrenzenden Sportanlage ein parkmäßiger Aufbau des Grundstückes gegeben ist. Eine forstwirtschaftliche Benützung der gegenständlichen Fläche ist hingegen nicht gegeben. Sofern die belangte Behörde sohin lapidar darauf verweist, dass eine andere als forstwirtschaftliche Nutzung nicht erkennbar sei, steht diese Feststellung in krassem Widerspruch zu den vorliegenden Verfahrensergebnissen.

Von einer Neubewaldung iSd § 4 Abs. 1 Z 2 ForstG kann ebenfalls keine Rede sein, zumal der vorhandene Baumbestand die geforderte Überschirmung von 5/10 der Fläche nicht aufweist und der Bewuchs die Mindesthöhe von 3m nicht erreicht hat. Die entsprechenden Ausführungen der belangten Behörde gehen daher ins Leere.
Beweis: Lokalaugenschein
PV

Bei korrekter Auslegung der anwendbaren Bestimmungen hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass aufgrund der parkähnlichen Gestaltung der gegenständlichen Flächen, der jahrzehntelangen regelmäßigen Nutzung zu Bade- und Freizeitzwecken sowie aufgrund des geringen Bewuchses kein Wald iSd ForstG vorliegt. Dem Antrag der Beschwerdeführerin wäre daher stattzugeben gewesen." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 15. November 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin Dipl.-Ing. D E, der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin, die Vertreterin der belangten Behörde G B und der forstfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. J L teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. X, X und X, je KG X. Auf diesen Grundstücken befindet sich eine zusammenhängende, ca. 4.000 m² große Fläche, die überwiegend mit Schwarzerle, aber auch mit Weide, Esche, Kirsche und Ahorn voll bestockt ist. Die Fläche befindet sich entlang des X-sees und weist eine Nord-Süd-Erstreckung von ca. 80 bis 90 m und eine West-Ost-Erstreckung von 30 bis 60 m auf. Es handelt sich um einen standortgerechten Laubwaldbestand bzw. um typische Laubwaldgesellschaften in einem vernässten Uferbereich. Im Grundsteuerkataster weist diese Gesamtfläche von 4.000 m² die Benützungsart Wald auf.

Die Gesamtfläche ist vollständig bestockt (Bestockungsgrad 1,0). Waldfremde Nutzungen sind nicht feststellbar. Die Fläche wurde der natürlichen Verjüngung überlassen. Ursprünglich handelte es sich bei den gegenständlichen Grundstücken um rein landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf dem Orthofoto aus dem Jahr 1994 ist bereits erkennbar, dass der verfahrensgegenständliche Bereich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wurde und es zu einer Naturverjüngung kam. Der sich bildende Naturanflug von Pionierbaumarten, wie Schwarzerle oder

Weide, überschritt im Laufe der Jahre eine Höhe von 3 m bzw. erreichte eine Überschirmung von mehr als 5/10. Die Überschirmung liegt derzeit im gegenständlichen Bereich über 8/10.

Von dieser Gesamtfläche soll im südöstlichen Bereich gemäß der Vermessungsurkunde GZ. X vom 2. Juni 2015 der X & Partner ZT KG, X, X, eine durchgehend bestockte Teilfläche von ca. 470 m² abgetrennt werden, welche Teil des neu gebildeten Grundstückes Nr. X, KG X, werden soll. Das gesamte neue Grundstück würde ein Ausmaß von 1.011 m² haben und von der öffentlichen Straße Nr. X bis zum X-ufer reichen. Diese Fläche würde die Teilfläche 1 mit 150 m², Teilfläche 2 mit 60 m² und Teilfläche 3 mit 801 m² umfassen. Die bestockte Fläche setzt sich aus der Teilfläche 1 mit 150 m², der Teilfläche 2 mit 60 m² und der Teilfläche 3 mit 260 m² zusammen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde X sind die betroffenen Flächen als Erholungsflächen und Parkanlagen ausgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen und dem von der Beschwerdeführerin beigebrachten Gutachten von Dipl.-Ing. Dr. N L.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 1a Forstgesetz 1975 lautet:

(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.
(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:

(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.
Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Das Ausmaß der mit forstlichem Bewuchs bestockten Gesamtfläche beträgt rund 4.000 m² mit einer Erstreckung (Nord-Süd) von ca. 80 bis 90 m und einer West-Ost-Erstreckung von 30 bis 60 m. Somit erreicht die Bestockung auf den gegenständlichen Grundstücken eine Fläche von mindestens 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m.

Die verfahrensgegenständlichen drei neuen Teilflächen sind Teil dieser Gesamtfläche und erfüllen somit die Voraussetzungen für die Waldeigenschaft gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975.

Unter den Begriff der „forstlichen Nutzung" fällt auch die Überlassung einer Waldfläche dem Wirken der natürlichen Verjüngung (VwGH 02.09.2008, 2003/10/0236).

Tatbestände gemäß § 1a Abs. 4 leg. cit., wonach es sich nicht um Wald handelt, sind nicht gegeben.

Nachdem der vorhandene forstliche Bewuchs weit über 10 Jahre besteht, war festzustellen, dass die verfahrensgegenständliche Fläche (bestehend aus Teilfläche 1, 2 und 3 (Teil)) Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.
Der Spruch war aufgrund der tatsächlich vorhandenen geringeren Ausmaße der Waldfläche hinsichtlich der Teilfläche 3 entsprechend anzupassen und entspricht dem im Kataster angeführten Bereich mit der Benutzungsart Wald.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Lederer